



Neues Tierarzneimittelgesetz, gültig ab dem 01.01.2023:

Mitteilungspflichten der Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten gem. §§ 54 und 55 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

1. Wer muss melden?

a. Tierhaltende:

Ab dem 01.01.2023 liegt eine Mitteilungspflicht für alle Tierhaltenden vor, die berufs- oder gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Hühner oder Puten halten. Welche Nutzungsarten betroffen sind in der Tabelle 1 „Übersicht Meldepflichten der einzelnen Nutzungsarten für Tierärzte und Tierhaltende“ aufgelistet.

b. Tierärzte:

Ab dem 01.01.2023 liegt eine Mitteilungspflicht für alle Tierärzte, die Rinder, Schweine, Hühner oder Puten mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln behandeln vor. Tierärzte müssen ungeachtet der Bestandsuntergrenzen für Landwirte, bei allen vorliegenden Nutzungsarten (Rinder, Schweinen Hühnern und Puten) den Antibiotikaeinsatz melden.

Tabelle 1:

Übersicht Meldepflichten der einzelnen Nutzungsarten für Tierärzte und Tierhaltende

Nutzungsart		Tierärzte		Tierhaltende		Bestands- grenze
		Melde- pflicht	Meldepflicht abhängig von Bestandsgrenze	Melde- pflichtig	Meldepflicht abhängig von Bestandsgrenze	
Rinder	Milchkühe, ab der ersten Abkalbung	Ja	Nein	ja	Ja	Ab 26 Milchkühen
	Nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten (zugekaufte Kälber)	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 26 Kälbern
	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten	Ja	Nein	Nein	-	-
	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind	Ja	Nein	Nein	-	-

	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten	Ja	Nein	Nein	-	-
	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden (z. B. im Viehhandelsbetrieb)	Ja	Nein	Nein	-	-
Schweine	Nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Absetzen	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 86 Sauen
	Ferkel ab dem Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichtes von 30 kg	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 251 Ferkel
	Zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 251 Mastschweinen
	Zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung in die Ferkelerzeugung	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 86 Sauen und Eber
	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	Ja	Nein	Nein	-	-
	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden	Ja	Nein	Nein	-	-
Hühner	Masthühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 10 001 Masthühnern
	Legehennen ab der Aufstallung im Legebetrieb	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 4 001 Legehennen

	Legehennen ab dem Schlupf bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 1 001 Legehennen
	Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	Ja	Nein	Nein	-	-
	sonstige Hühner, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen	Ja	Nein	Nein	-	-
Puten	Mastputen ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens	Ja	Nein	Ja	Ja	Ab 1 001 Mastputen
	Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport	Ja	Nein	Nein	-	-
	sonstige Puten, die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen	Ja	Nein	Nein	-	-

2. Wie müssen die Meldungen bzgl. TAMG erfolgen?

Die Meldungen haben elektronisch zu erfolgen. Hierfür ist die Tierarzneimittel-Datenbank in HI-Tier zu verwenden. Diese wird zeitnah an die neuen Vorgaben angepasst.

3. Was muss in HI-Tier gemeldet werden?

a. Tierhaltende

- i. Meldung der Nutzungsart (siehe unter Nummer 2.)
- ii. Anfangsbestand und Bestandsveränderungen (neu: inkl. der verendeten und getöteten Tiere)
- iii. Kein Antibiotikaeinsatz: Nullmeldung
- iv. Tierhaltererklärung

b. Tierärzte:

- i. Antibiotikaabgaben und -anwendungen

4. Wann muss was vom Tierhaltenden gemeldet werden?

a. Meldung der Nutzungsart:

Eine Meldung der Nutzungsart muss erfolgen, wenn die Rinder, Schweine, Hühner oder Puten berufs- oder gewerbsmäßige gehalten werden und für die Nutzungsart eine Meldepflicht (siehe Tabelle 2: Zusammenfassung aller meldepflichtigen Nutzungsarten für Tierhaltende) besteht. Die Haltung muss spätestens **14 Tage nach Beginn der Haltung** in Bezug auf das Tierarzneimittelgesetz dem Veterinäramt gemeldet werden und in HI-Tier angelegt werden.

Tabelle 2: Zusammenfassung aller meldepflichtigen Nutzungsarten für Tierhaltende

Nutzungsart		Bestandsgrenze ab der die Nutzungsart Meldepflichtig wird
Rinder	Milchkühe, ab der ersten Abkalbung	Ab 26 Milchkühen
	Nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten (zugekaufte Kälber)	Ab 26 Kälbern
Schweine	Nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Absetzen	Ab 86 Sauen
	Ferkel ab dem Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichtes von 30 kg	Ab 251 Ferkel
	Zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg	Ab 251 Mastschweinen
	Zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung in die Ferkelerzeugung	Ab 86 Sauen und Eber
Hühner	Masthühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens	Ab 10 001 Masthühnern
	Legehennen ab der Aufstallung im Legebetrieb	Ab 4 001 Legehennen
	Legehennen ab dem Schlupf bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	Ab 1 001 Legehennen
Puten	Mastputen ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens	Ab 1 001 Mastputen

b. Meldung des Anfangsbestands und Bestandsveränderungen:

Wenn eine Mitteilungspflicht besteht, muss für das **erste Kalenderhalbjahr bis spätestens am 14. Juli** und für das **zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres**, datums genau die Änderungen der Tierzahlen gemeldet werden. Das bedeutet, dass Anfangsbestand, Zu- und Abgänge von den Tieren im Verlauf des Halbjahres zu erfassen und mitzuteilen sind. Eine Übertragung der Mitteilungspflicht an Dritte ist möglich und muss auch hier im Vorfeld vom Halter angezeigt werden.

c. Nullmeldung:

Wenn keine Antibiotika in einem Halbjahr eingesetzt wurden, muss für dieses eine sog. Nullmeldung erfolgen. Die Mitteilungen erfolgt **halbjährlich** und muss für das **erste Kalenderhalbjahr** bis spätestens am **14. Juli** und für das **zweite Kalenderhalbjahr** jeweils spätestens am **14. Januar** des Folgejahres erfolgen.

d. Tierhaltererklärung:

Eine Übertragung der Mitteilungspflicht an Dritte ist möglich und muss auch hier im Vorfeld vom Halter mit Hilfe einer **Tierhaltererklärung einmalig** angezeigt werden.

5. Was passiert mit den Meldungen?

Wenn die Daten nach Ablauf eines Halbjahres in der HIT-Datenbank vorliegen, erfolgt die Berechnung der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit je Betrieb und anschließend die Ermittlung der bundesweiten Kennzahlen 1 und 2.

Die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit gibt an, an wie vielen Tagen des Halbjahres ein Tier in einem Bestand im Durchschnitt mit einem antibiotischen Wirkstoff behandelt wurde. Es ist eine reine Rechengröße, um Betriebe vergleichen zu können, die dieselben zur Mast bestimmten Tier- oder Nutzungsarten halten.

Werden in einem Halbjahr hintereinander mehrere „Tier-Durchgänge“ auf einem „Tierplatz“ gehalten, bezieht sich die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit nicht auf ein einzelnes Tier, sondern den „Tierplatz“.

Wurden nach der Feststellung der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für den Betrieb noch Mitteilungen zum Antibiotikaeinsatz oder zu Tierbeständen für das abgelaufene Kalenderhalbjahr korrigiert oder ergänzt, so wird in HI-Tier zusätzlich eine „aktualisierte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit“ angezeigt.

6. Wie werden die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit und die Kennzahlen ermittelt?

Die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit wird durch die zuständige Veterinärbehörde bzw. den LKV jedem Tierhalter für seine Nutzungsarten schriftlich und kostenpflichtig mitgeteilt. Eine Ausnahme stellt der Abruf über die HIT-TAM-Datenbank dar. Hat der Tierhalter in der HIT-TAM-Datenbank unter seinem TAM-Profil die Option "online Abruf" gewählt, so muss er halbjährlich selbständig seine halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit einsehen. Dies ist allerdings kostenlos.

Zeitgleich bestimmt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anhand aller halbjährlichen betrieblicher Therapiehäufigkeiten, die Kennzahlen zu den Therapiehäufigkeiten. Diese werden am 15. Februar jedes Jahr auf der Homepage des BVL bekannt gegeben.

Kennzahl 1 wird jeweils durch den Median gebildet, Kennzahl 2 durch das 3. Quartil. Betriebe, die die Kennzahl 1 überschreiten, therapieren folglich häufiger als die Hälfte aller Betriebe. Wird Kennzahl 2 überschritten, heißt dies, dass der Betrieb sich im oberen Viertel der Therapiehäufigkeiten aller Betriebe bewegt.

7. Was muss ein Tierhaltender nach Bekanntgabe der Kennzahlen tun?

Jeder meldende Betrieb muss seine individuelle halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit selbstständig mit den jeweiligen Kennzahlen vergleichen und dies dokumentieren.

Frist nach Ablauf 1. Halbjahr: 01.09.

Frist nach Ablauf 2. Halbjahr: 01.03. Folgejahr

8. Was bedeutet eine Überschreitung der Kennzahl 1?

Betriebe, deren Therapiehäufigkeiten die Kennzahl 1 überschreitet, müssen jeweils unter Hinzuziehung eines Tierarztes die Gründe für ihren häufigen Antibiotikaeinsatz ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um diesen in Zukunft zu reduzieren.

9. Was bedeutet eine Überschreitung der Kennzahl 2?

Betriebe, die über der Kennzahl 2 liegen, müssen jeweils einen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zusammen mit ihrem betreuenden Tierarzt entwickeln und der zuständigen Überwachungsbehörde in schriftlicher Form vorgelegen. Der Plan wird dort geprüft und gegebenenfalls um weitere Maßnahmen ergänzt. Im Landkreis Ostalbkreis ist hierfür der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Ostalbkreis zuständig.

Frist Erstellung Maßnahmenplan für das 1. Halbjahr des selben Jahres: 01.10.

Frist Erstellung Maßnahmenplan für das 2. Halbjahr des Vorjahres: 01.04.

10. Wann muss kein Maßnahmenplan erstellt werden?

Ein Maßnahmenplan ist nicht erforderlich, wenn die bundesweite jährliche Kennzahl 2 im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr wiederholt überschritten wurde.

Beispiel:

Überschreitung der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, die 2023 veröffentlicht wurde, im zweiten Kalenderhalb 2023 => ein Maßnahmenplan ist zu erstellen.

Wiederholte Überschreitung der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, die 2024 veröffentlicht wurde, im ersten Kalenderhalbjahr 2024 => ein neuer Maßnahmenplan muss nicht erstellt werden.

Wiederholte Überschreitung (dreimalig) der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, die 2024 veröffentlicht wurde, im zweiten Kalenderhalb 2024 => ein Maßnahmenplan ist erneut zu erstellen.

11. Übergangsvorschrift:

Folgende Nutzungsarten müssen erst ab dem 01.01.2024 einen Maßnahmenplan erstellen:

Nutzungsart		Bestandsuntergrenze
Rinder	Milchkühe, ab der ersten Abkalbung	Ab 26 Milchkühen
	Nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten (zugekaufte Kälber)	Ab 26 Kälbern
Schweine	Nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Absetzen	Ab 26 Sauen
	Ferkel ab dem Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichtes von 30 kg	Ab 251 Ferkel
	Zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung in die Ferkelerzeugung	Ab 86 Sauen und Eber
	Legehennen ab der Aufstallung im Legebetrieb	Ab 4 001 Legehennen
	Legehennen ab dem Schlupf bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	Ab 1 001 Legehennen

Wichtige Termine im Überblick:

→ Für **neue bzw. neu strukturierte Nutzungsarten** müssen die Meldungen **erstmalig ab dem 1. Halbjahr 2023** gemeldet werden.

Frist: 15.07.2023

Ansonsten gelten zukünftig folgende Fristen:

Bis 14.01.	Eingabe der Tierzahlen und ggf. Nullmeldung für das vorherige Halbjahr (Jahr/II)
Bis 01.02.	Mitteilung der Tierhaltenden über die betrieblichen Therapiehäufigkeit für das vorherige Halbjahr (Jahr/II)
Am 15.02.	Veröffentlichung der Kennzahlen auf der Homepage des BVL
Bis 01.03.	Dokumentation der Therapiehäufigkeiten und Vergleich mit Kennzahlen durch den Tierhaltenden
Bis 01.04.	Zusendung des Maßnahmenplans für das 2. Halbjahr des vorangegangenen Jahres (Jahr/II) an den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Ostalbkreis
Bis 14.07.	Eingabe der Tierzahlen und ggf. Nullmeldung für das vorherige Halbjahr (Jahr/I)
Bis 01.08.	Mitteilung der Tierhaltenden über die betrieblichen Therapiehäufigkeit für das vorherige Halbjahr (Jahr/I)
Bis 01.09.	Dokumentation der Therapiehäufigkeiten und Vergleich mit Kennzahlen durch den Tierhaltenden
Bis 01.10.	Zusendung des Maßnahmenplans für das 1. Halbjahr des selben Jahres (Jahr/I) an den Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Ostalbkreis

Stand: Februar 2023